

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben trotz naher Regelaltersgrenze

Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.12.2019 – Az: L 16 R 256/19

Streitig ist der Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) in Gestalt eines Eingangsverfahrens in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Die 1956 geborene Klägerin ist gelernte Diplom-Sozialpädagogin und arbeitete in diesem Beruf bis März 2007. Seit November 2007 bezieht sie vom beklagten Rentenversicherungsträger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Folge eines posttraumatischen Belastungssyndroms. Außerdem erhält sie ergänzende Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII. Ihr wurde ein Grad der Behinderung von 70 zuerkannt. Ab Februar 2022 wird Anspruch auf die Regelaltersrente bestehen.

Ende Mai 2017 absolvierte die Klägerin ein einwöchiges Vollzeitpraktikum in einer WfbM. In der Folgezeit bis Februar 2018 hospitierte sie dort einmal wöchentlich. In der Praktikumsauswertung vom Mai 2018 wurde die Klägerin für fähig erachtet, im geschützten Rahmen mit sozialpädagogischer bzw. psychologischer Begleitung eine LTA-Maßnahme zu absolvieren.

Rentenversicherung lehnt Antrag wegen naher Altersrente ab

Die Klägerin hatte bereits im Juni 2017 bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung von LTA in Form der Beschäftigung in einer WfbM gestellt. Die Beklagte lehnte den Antrag im August 2017 ab und bestätigte die Ablehnung im Widerspruchsbescheid vom Januar 2018. Zur Begründung führte sie aus, im Hinblick auf den baldigen Beginn der Altersrente (2022) sei eine dauerhafte Eingliederung nicht zu erwarten.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin vorgetragen, dass sie nicht beabsichtige, eine vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen. In einer WfbM könnten ihre gesundheitlichen Einschränkungen berücksichtigt werden. Möglicherweise könne sie sogar noch über den Zeitpunkt des Rentenbeginns hinaus tätig sein.

SG und LSG bejahen Anspruch

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Leistungen für das Eingangsverfahren zu gewähren und anschl. Leistungen für den Berufsbildungsbereich einer WfbM nicht wegen des absehbaren Beginns der Regelaltersrente der Klägerin abzulehnen.¹ Die durch die Ablehnungsentscheidung eingetretene Verzögerung könne der Klägerin nicht zum Nachteil gereichen. Abzustellen sei spätestens auf den Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung.

Mit ihrer Berufung hat die Beklagte vorgetragen, eine dauerhafte Tätigkeit der Klägerin im Arbeitsbereich einer WfbM sei nicht mehr zu erwarten. Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (BBB) dauerten insgesamt 27 Monate, so dass auch bezogen auf den Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung keine dauerhafte Tätigkeit im Arbeitsbereich mehr zu erwarten sei.

Das LSG hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Die Klägerin habe gem. § 49 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 56 SGB IX einen Anspruch auf LTA in Form der Übernahme in das

¹ SG Berlin, Gerichtsbescheid vom 19.03.2019 – Az: S 19 R 706/18.

Eingangsverfahren einer WfbM. Ein Eingangsverfahren müsse immer durchgeführt werden. Nur dann kämen Leistungen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich in Betracht. Die Klägerin erfülle die persönlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in eine WfbM (sog. Werkstattfähigkeit).

Keine Altersgrenze für Teilnahme an Eingangsverfahren und BBB

Vor dem Hintergrund des hohen verfassungsrechtlichen Ranges der Leistungen zur Teilhabe könne keine Altersgrenze in den Eingangsverfahren und BBB regelnden § 57 SGB IX hineingelesen werden. Leistungen im Arbeitsbereich sollen gem. § 58 Abs. 1 S. 3 SGB IX i. d. R. längstens bis zum Ablauf des Monats erbracht werden, in dem das für die Regelaltersrente erforderliche Lebensalter erreicht werde.

Hier gelte, dass derzeit nicht prognostizierbar sei, wie lange die Klägerin im Eingangsverfahren verweilen werde, das auf vier Wochen verkürzt werden könne, vgl. § 57 Abs. 2 S. 2 SGB IX. Auch der BBB könne verkürzt werden. Zudem erlaube § 58 Abs. 1 S. 2 SGB IX eine Abweichung vom Grundsatz, dass Leistungen im Arbeitsbereich erst im Anschluss an Leistungen im BBB erbracht werden. Auch dies könne bei der Klägerin nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Wenn die Möglichkeit bestehe, deutlich früher als nach der „Regelzeit“ in den Arbeitsbereich einer WfbM zu wechseln, könne derzeit auch nicht sicher festgestellt werden, dass die Klägerin vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine verwertbare Arbeitsleistung dauerhaft nicht mehr erbringen könne. Hinzu komme, dass nach der Gesetzesbegründung zu § 58 Abs. 1 S. 3 SGB IX flexible Übergänge in den Ruhestand einen späteren Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsbereich ermöglichen würden.² Weder § 57 SGB IX noch § 219 SGB IX gäben eine bestimmte Dauer einer Tätigkeit vor.

Da zunächst nur über Leistungen im Eingangsverfahren zu entscheiden sei, dürften diese somit nicht mit der Begründung abgelehnt werden, prognostisch sei im Arbeitsbereich keine dauerhafte Arbeitsleistung mehr zu erwarten.

Anmerkung von Norbert Schumacher

Das hier vorgestellte Gerichtsverfahren thematisiert zwei wichtige praxisrelevante Themen:

- (1) Gibt es eine Altersgrenze für die Aufnahme einer Beschäftigung in einer WfbM?
- (2) Zu wessen Lasten gehen Verzögerungen nach der Antragstellung?

Zu 1:

Zu Recht hat das LSG klargestellt, dass es für Leistungen zur Teilhabe keine Altersgrenze gibt. Die sog. Regelaltersgrenze, die derzeit bei knapp 66 Jahren liegt und für alle nach 1963 Geborenen 67 Jahre beträgt, markiert jedoch eine Grenze für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Hat jemand das für eine abschlagsfreie Altersrente erforderliche Lebensalter erreicht, kann typischerweise der Zweck von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht mehr erreicht werden. Das Erreichen der Regelaltersgrenze stellt insoweit eine Zäsur dar.

Das LSG hat ebenfalls zurecht darauf hingewiesen, dass nach der gesetzlichen Regelung in ausnahmsweise eine Weitergewährung der Leistungen möglich ist.

² Hinweis auf BT-Drs. 18/10523 vom 30.11.2016, S. 58 (Beschlussempfehlung und Bericht).

Zu 2:

Die Klägerin hatte im Alter von 61 Jahren ihren Antrag gestellt, zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidungen hatte sie das 63. Lebensjahr vollendet. Nach der in § 57 SGB IX normierten Regeldauer von Eingangsverfahren und BBB von mehr als zwei Jahren hätte die Klägerin somit erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze in den Arbeitsbereich wechseln können. Das LSG hat daher auf die Möglichkeit der (erheblichen) Verkürzung der im Eingangsverfahren und BBB zu verbringenden Zeiträume hingewiesen. Ob dies für die Klägerin überhaupt in Betracht kam, darüber musste das Gericht nicht befinden. Folglich ist nicht auszuschließen, dass die Klägerin nach einem gerichtlich erstrittenen Eingangsverfahren mit leeren Händen dasteht, weil aus fachlicher Sicht eine Verkürzung oder gar „Überspringen“ des BBB als nicht sinnvoll angesehen wurde.

Daher sollte in vergleichbaren Fällen ein gerichtliches Eilverfahren in Betracht gezogen werden. Ein Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) dürfte regelmäßig zu bejahen sein, da nach rechtskräftigem Abschluss eines Hauptsacheverfahrens die begehrte Leistung möglicherweise nicht mehr erbracht werden kann.

Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung

Das LSG hat sich auch mit dem in § 219 Abs. 2 S. 1 SGB IX normierten unbestimmten Rechtsbegriff „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ befasst. Trotz vielfältiger Kritik an diesem Begriff, der den Ausschluss von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf von den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Folge hat, hat der Gesetzgeber bislang an dieser Formulierung festgehalten. Das LSG hat ausgeführt, dass ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit zu erwarten sei, wenn der behinderte Mensch durch nützliche Arbeit an Dienstleistungen oder an der Herstellung von Waren, die von der WfbM vertrieben werden, beteiligt werden könne. Auf ein wirtschaftliches Verhältnis von Personalaufwand und Arbeitsergebnis komme es nicht an, betriebswirtschaftliche Erwägungen seien nicht zu berücksichtigen.³ Eine positive Prognose sei gerechtfertigt, wenn davon auszugehen sei, dass der behinderte Mensch irgendwie am Arbeitsablauf mitwirken könne, ohne sich oder andere zu gefährden.⁴

Teilhabe am Arbeitsleben muss für alle möglich sein, die dies wollen. Die Unterscheidung in werkstattfähige und nicht werkstattfähige Menschen stellt eine Diskriminierung für Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf dar.⁵ Es ist bedauerlich, dass auch die zum 01.01.2020 in Kraft getretene jüngste Reform des SGB IX nicht zur Abschaffung des untauglichen Terminus „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ genutzt wurde.

Hinweis für die Praxis

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden regelmäßig nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erbracht.

³ Hinweis auf BSG, Urteil vom 29.06.1995 – Az: 11 RAr 57/94.

⁴ Hinweis auf BSG, Urteil vom 01.04.1993 – Az: 7 RAr 86/92.

⁵ Ausführlich Schumacher: Teilhabe am Arbeitsleben für alle – auch bei hohem Unterstützungsbedarf, in RdLh 2/2016, S. 94 ff.

- Wird ein Antrag älterer Menschen auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben abgelehnt, sollte daher bei Klageerhebung zusätzlich ein gerichtliches Eilverfahren geprüft werden.